

**29.11.01**

**Antrag**  
**des Landes Niedersachsen**

---

**Entwurf eines Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus  
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)**

TOP 9c der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Der Bundesrat möge an Stelle von Ziffer 9 der Empfehlungsdrucksache 920/2/01 beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 19 Abs. 4 Satz 1 und Satz 7 - neu - BVerfSchG)

Artikel 1 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

'7. § 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Personenbezogene Daten dürfen an andere Stellen nur übermittelt werden, wenn dies zum Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bunds oder eines der Länder oder zur Gewährleistung der Sicherheit von **lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 2 und 3 Sicherheitsüberprüfungsgesetz**, erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten an sonstige Einrichtungen und Unternehmungen, insbesondere des Sicherheitsgewerbes, der Wissenschaft und Forschung oder der Kredit- und Finanzwirtschaft, ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr schwerwiegender Gefahren erforderlich ist. Die Übermittlung nach Satz 1 und Satz 2 bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Bundesministerium des Innern.“

**Ausgeliefert am 29. NOV. 2001**

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn personenbezogene Daten zum Zwecke von Datenerhebungen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 übermittelt werden.“

Begründung:

Zu a):

Der bisherige § 19 Abs. 4 BVerfSchG erlaubt die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen, wenn dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und der Bundesminister des Innern seine Zustimmung erteilt. Durch eine entsprechende Gesetzesformulierung soll sichergestellt werden, dass insbesondere an solche Einrichtungen und Unternehmungen personenbezogene Daten weitergegeben werden dürfen, die im Bereich der Daseinsvorsorge z.B. Wasser-, Gas- und Stromversorgung, öffentlicher Verkehr und Beförderung, Telekommunikationsleistungen, Müllabfuhr, Abwasserbeseitigung, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Krankenhäuser, Friedhöfe usw. tätig sind. Hierbei spielt eine besondere Rolle, dass zunehmend bislang vom Staat wahrgenommene Aufgaben privatisiert wurden und immer noch werden.

Eine Weitergabe einschlägiger Erkenntnisse kann auch für privat- oder öffentlichrechtlich organisierte Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen aber auch für sonstige Unternehmen von existenzieller Bedeutung sein. Dies gilt um so mehr, als auch die Öffentlichkeit zur Abwehr von Gefahren gegen das Wohl der Allgemeinheit ein Interesse an der Übermittlung von Erkenntnissen aus dem Bereich dieser Unternehmen hat, so dass im begrenzten Maße ein Informationsfluss in beide Richtungen statt finden muss. Eine entsprechende Weitergabe an diese Unternehmen wird an die besondere Voraussetzung geknüpft, dass diese zur Abwehr schwerwiegender Gefahren erforderlich ist.

Um einerseits eine einfachere Handhabung zur ermöglichen, andererseits aber eine sorgfältige Abwägung der betroffenen Interessen zu gewährleisten, erscheint die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern als ausreichend.

Zu b):

Folgeänderung.